

Anmeldung eines Gartenwasserzählers

Nach §10 Absatz 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hallerndorf vom 04.10.2017 können Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Die Mengen sind durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Austausch ist der Gemeinde Hallerndorf mitzuteilen, damit der Zählerstand überprüft werden kann. Ist eine Überprüfung durch die Gemeinde Hallerndorf nicht möglich, können die Abzugsmengen nicht anerkannt werden. Die Verantwortung dafür trägt ausschließlich der Eigentümer. Zählerstände von nicht geeichten Gartenwasserzählern können nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung einen Gartenwasserzähler zu installieren, dass eine Wassermenge von bis zu 12 m³ je Jahr vom Abzug ausgeschlossen ist!

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Gemeinde Hallerndorf schriftlich angemeldet wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel notwendig. Bitte beachten Sie folgende Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers:

- Der Einbau des Gartenwasserzählers erfolgt nicht durch die Gemeinde. Der Eigentümer ist für die Montage selbst verantwortlich.
- Es werden nur geeichte Wasserzähler anerkannt.
- Informieren Sie uns bitte mit dem folgenden Formular, sobald Sie den Einbau vollzogen haben.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Hallerndorf
Carina Forster
Tel.: 09545 4439-122
Email: forster@hallerndorf.de

Erklärung über den Einbau eines Gartenwasserzählers

Name:

Straße, Nr.

Ort: 91352 Hallerndorf

**Bei Abweichung von
Wohnanschrift**

Anschrift des Gartenzählers: _____

Wir/Ich verpflichte(n) mit/uns, den Zähler so anzubringen, dass ausschließlich der Wasserverbrauch für die Entnahme von Gartenwasser, welches nicht der Kanalsystem zugeleitet wird, gemessen wird.

Es ist mir/uns bekannt, dass die Befüllung von Poolanlagen das Frischwasser nicht über diesen Gartenwasserzähler geleitet werden darf, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

Daten zum Wasserzähler:

Zähler-Nr.:		Einbaudatum:	
Baujahr:		Eichjahr:	
Zählerstand:			

Ort, Datum

Unterschrift

An die
Gemeinde Hallerndorf
Von-Seckendorf-Str. 10
91352 Hallerndorf